

Reichsgebiet auszudehnen wünschen, sich bezüglich des Verfahrens bei dem Umtausch der Interimscheine den Bestimmungen des Reichsgesetzes und des Bundesraths anzupassen haben werden.

Mit der am Schlusse Ihres Berichts vorgetragenen Ansicht erkläre ich mich dahin einverstanden, daß wenn auch die vor dem 1. d. M. ausgegebenen Interimscheine ausländischer Werthpapiere nach den „Ausnahmen“ zu den Tarifnummern 1 oder 2 zu versteuern waren, die nach dem 1. d. M. zur Ausgabe gelangenden definitiven Stücke den vollen Abgabensatz nach den Tarifnummern 1 bzw. 2 mit 5 bzw. 2 vom Tausend zu tragen haben, auf welchen die Abgabe für die Interimscheine in Anrechnung gebracht werden darf.

Endlich bemerke ich, daß wenn, wie die Banken erwähnen, ausländische nicht mit Talons versehene Werthpapiere behufs Couponserneuerung durch ganz neue Titres ersetzt zu werden pflegen, diese letzteren, soweit der kurze Vortrag der beiden Banken erkennen läßt, auch dann der vollen Abgabe werden unterworfen werden müssen, wenn die Stücke, an deren Stelle sie treten, gestempelt waren. Eine Ausnahme zu Gunsten dieser Fälle ist im Gesetze nicht enthalten.

Erlaß desselben vom 14. Oktober 1881. III 14 007.

Auf die Vorstellung vom 9. d. M. erwidere ich Ihnen, daß der von Ihnen skizzierte Brief folgenden Wortlauts:

„Herrn N. N. in Berlin.

Berlin, den 9. Oktober 1881.

Ihrem Auftrag entsprechend kauften wir an heutiger Börse für Sie:

M. 15000 Deutsche Bank-Act. à 172 + Provis. p. ultimo Octb. cr. St. 100 Oesterr. Credit-Act. à 650 + do. » do.
was Sie einstweilen zu notiren belieben.

Unterschrift.“

sich im Hinblick auf Artikel 376 des Handelsgesetzbuches der Besteuerung mit einer Mark nach der Tarifnummer 4 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterworfen werden muß.

Erlaß desselben vom 13. Oktober 1881. III 14 185.

Auf die Vorstellung vom 8. d. M. erwidere ich der Kommandite des Schlesischen Bankvereins, daß die mit derselben vorgelegten Schriftstücke folgenden Wortlauts:

„Von der Kommandite des Schlesischen Bankvereins hier die Valuta für

fl. 1000 Destr. Banknoten

fl. 1000 Destr. Silberrente

mit Mark 2400

oder

Mf. 1000 Prima-Wechsel p. 8. Januar 82 domiciliert
mit Mf. 985

empfangen zu haben, bescheinigt

Datum

(Unterschrift)

der Abgabe nach der Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterliegen.

Erlaß desselben vom 18. Oktober 1881.

Mit der in En. Hochwohlgeborenen Bericht vom 7. d. M. vorgetragenen Ansicht erkläre ich mich einverstanden, daß die Steuerbehörden Anträge, solche ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, abgestempelt worden sind, nach Maßgabe der Tarifnummer 2 b (bezw. der Ausnahme zu Nummer 2 b) des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, mit dem Stempelaufdruck zu versehen, nicht ablehnen können, weil nicht alle nach der Tarifnummer 2 b und dem § 3 a. a. D. die vorherige Besteuerung bedingenden Verkehrssakte bezüglich der gedachten Werthpapiere durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 verboten worden sind.

Sie wollen aber die Antragsteller in jedem einzelnen Falle durch die Steuerbehörden und durch geeignete Veröffentlichungen das Publikum allgemein darauf aufmerksam machen, daß ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli d. J. abgestempelt sind, den Verlehrbeschränkungen des Gesetzes vom 8. Juni 1871 gleichwohl in vollem Umfange unterliegen.

Erlaß desselben vom 18. Oktober 1871. III 14 184.

Die Retourrechnungen im Wechselverkehr (Artikel 54 der Wechselordnung), auf welche sich das gefällige Schreiben vom 10. d. M. ferner bezieht, sind meines Erachtens der Abgabe nach Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht unterworfen.

An
das Reichsbankdirektorium hier.

Erlaß desselben vom 21. Oktober 1881 III 14 531.

Auf Ihre am 18. d. M. eingegangene Vorstellung erwiedere ich Ihnen, daß

1. die von dem vereideten Makler seinem Kunden über die Maklergebühr für die Vermittlung von Geschäften ausgestellte Rechnung ohne Unterschied des Betrages der berechneten Gebühr der Stempelabgabe nach Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. nicht unterliegt;

2. daß Schlussnoten, in welchen der Makler der Vorschrift im Artikel 73 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zuwider anstatt des Namens des Verkäufers, bzw. des Käufers, die Worte „von Aufgabe“, bzw. „an Aufgabe“, aufnimmt, nach Tarifnummer 4 a a. a. D. zu versteuern sind, und daß die demnächstige Mittheilung des Namens des Verkäufers, bzw. Käufers, gleichfalls nach Tarifnummer 4 a, und zwar unter Beachtung der Anmerkung 2 zu 4 a, versteuert werden muß; endlich daß

3. die sogenannten Differenznoten, d. h. die Berechnungen der Kursdifferenz, welche im Falle des Verkaufs an, bzw. des Kaufs von „Aufgabe“ im Fonds- und Wechselgeschäft dadurch entstehen kann, daß der in der zuerst zugesetzten Schlussnote bezeichnete Kurs höher oder niedriger ist als der Kurs, zu welchem der Makler demnächst an die, bzw. von der „Aufgabe“ gegeben oder genommen hat und welche Differenz demnächst zwischen dem Makler und dem betreffenden Kontrahenten ausgeglichen wird, — nach Tarifnummer 4 b stempelpflichtig sind und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag der Differenz in allen den Fällen, wo der Werth des Gegenstandes des Geschäfts, d. h. in dem vorgetragenen Falle der Werth der fl. 500 Dux-Bodenbach Stammpriorityen lit. B., mehr als 300 Mark beträgt.

An
den vereideten Makler Herrn S. Baron, Wohlgeboren hier.

Erlaß desselben vom 22. Oktober 1881. III 14 183.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwiedere ich En. Hochwohlgeboren, daß die Befreiung Nr. 3 zur Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. sich auch auf die im Texte eines Briefes enthaltenen Berechnungen der in der Tarifnummer 4 b bezeichneten Art bezieht.

Erlaß desselben vom 22. Oktober 1881. III 14 354.

Auf die Vorstellung vom 13. d. M. erwidere ich Ihnen, daß Kontokorrente alsdann der Abgabe nach Tarifnummer 4 b des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. unterliegen, wenn auch nur eine der in Debet oder Kredit aufgeführten Posten ein Geschäft der in der gedachten Tarifnummer bezeichneten Art oder aus einem solchen hervorgegangene Ansprüche oder Verpflichtungen betrifft.

Der Finanzminister.

An
die Bergisch-Märkische Bank zu Elberfeld.

Zugleich bemerke ich, daß ich die Berechnung des Interessenten über die aus der Ehrenzahlung eines von dem Bezugenen nicht eingelösten Wechsels erlangten Ansprüche (Artikel 63 der Wechselordnung) nicht als unter die Tarifnummer 4 b fallend erachte.

An
sämtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.

Bekanntmachung des Anhaltischen Zolldirektors
vom 25./10. 1881.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach der Bestimmung des § 7a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in Verbindung mit der Bestimmung im letzten Absatz des § 7 dieses